

Handbuch	
Rubrik	06.002
Fassung vom	08.08.2017
LeKo	16.08.2017

## 06.002.01 Absenzenordnung

### Rechtliche Grundlagen

Mittelschulgesetz (MiSG), Artikel 42-44  
Mittelschulverordnung (MiSV), Artikel 53, 54  
Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV), Artikel 129-133  
Schulreglement Gymnasium Interlaken

### Haltung der Schule

Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.  
Für das Erledigen persönlicher Angelegenheiten stehen primär die unterrichtsfreien Tage und die fünf freien Halbtage zur Verfügung.  
Dispensationen werden gewährt, wenn Gründe für ein Fernbleiben vom Unterricht vorliegen.  
Verpasster Unterrichtsstoff ist in Eigenverantwortung nachzuarbeiten.

### Schülerinnen und Schüler

#### **Absenzen (MiSDV Art. 131)**

Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht, die nicht auf begründetes Gesuch hin vorgängig von der Klassenlehrkraft oder der Schulleitung bewilligt worden sind.  
Die Schülerinnen und Schüler melden Absenzen der Klassenlehrkraft so bald als möglich. Spätestens innert acht Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichts sind Absenzen schriftlich der Klassenlehrkraft zu begründen – auf Stufen GYM1 und GYM2 (Tertia) mit der Unterschrift der Eltern, ab Stufe GYM3 (Sekunda) mit der Unterschrift der Schülerinnen und Schüler, sofern diese volljährig sind.

Absenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:  
→ *Krankheit, Unfall, Arzt- oder Zahnarztbesuch, Todesfall in der Familie.*  
In strittigen Fällen können Arzteugnisse oder andere Bestätigungen eingefordert werden.  
Häufen sich bei Schülerinnen oder Schülern Absenzen oder Verspätungen, nimmt die Klassenlehrkraft mit den Eltern Rücksprache.

#### **Dispensationen (MiSDV Art. 132)**

Dispensationen sind im Voraus zu planende und mit begründetem Gesuch zu beantragende Freistellungen vom Unterricht.  
Die Schülerinnen und Schüler reichen Dispensationsgesuche so bald als möglich, in der Regel spätestens acht Tage im Voraus schriftlich und begründet (Aufgebote, Bestätigungen beilegen) bei der Klassenlehrkraft ein - auf den Stufen GYM1 und GYM2 (Tertia) mit der Unterschrift der Eltern, ab Stufe GYM3 (Sekunda) mit der Unterschrift der Schülerinnen und Schüler, sofern diese volljährig sind.

#### **Freie Halbtage (MiSDV Art. 130)**

Die Schüler/innen sind berechtigt, an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Sie gelten als entschuldigte Absenzen. Der Bezug ist der Klassenlehrkraft und den betroffenen Fachlehrkräften per Mail so bald als möglich, jedoch spätestens zwei Tage im Voraus mitzuteilen.  
Der Bezug ist nicht zulässig an Halbtagen, an denen eine angekündigte schriftliche Prüfung oder eine schulische Sonderveranstaltung stattfindet oder an denen die Schülerin oder der Schüler einen geplanten Unterrichtsteil leisten muss.

Als Sonderveranstaltungen gelten insbesondere: Spezialwochen, Projekt-tage, Teambuilding Camps, Sporttage, Quartalsabschluss vor und Jahresanfang nach den Weihnachtsferien, Schuljahresschluss vor den Sommerferien. Die Festlegung der Prüfungstermine erfolgt hauptsächlich in den ersten zwei Wochen am Semesteranfang. Aus diesem Grund werden Halbtage für das jeweilige Semester in der Regel erst nach diesen zwei Wochen bewilligt.

### **Spezialregelung**

Schülerinnen und Schüler, die im Laufe eines Schultags erkranken, melden sich persönlich bei der Lehrkraft ab, welche die nachfolgende Lektion erteilt.

## **Kompetenzen der Lehrkräfte, der Schulleitung**

### **Fachlehrkräfte**

Sie sind verantwortlich für die tägliche Kontrolle der Absenzen und vermerken verspätete und abwesende Schülerinnen und Schüler im Klassenbuch oder durch schriftliche Meldung bei der Klassenlehrkraft.

Bei besonderen Abwesenheiten im eigenen Fach erstatten die Fachlehrkräfte Meldung an die Klassenlehrkräfte (z. B. besonders häufige Abwesenheit im Fach oder Abwesenheit bei speziellen Anlässen wie Exkursionen, etc.).

Sie können Schülerinnen und Schüler für einzelne Lektionen ihres Fachs dispensieren und melden dies der zuständigen Klassenlehrkraft (Eintrag im Klassenbuch / per Zettel / per E-Mail).

### **Klassenlehrkräfte**

Sie führen die Absenzenkontrolle sowie die Kontrolle über die bezogenen Halbtage und die Hochschulbesuchstage in ihrer Klasse.

Die Absenzen zwischen den Notenterminen sind massgebend für den Eintrag im Zeugnis, Absenzen nach der Notenkonferenz werden im nächsten Schuljahr aufgeführt. Dispensierte Lektionen werden nicht als Absenzen im Zeugnis eingetragen.

Sie entscheiden über Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag Dauer. Sie halten sich dabei an die aus der Beispielliste hervorgehenden Grundsätze.

Sie nehmen Dispensationsgesuche von längerer Dauer als einem Tag an und leiten sie mit einer Empfehlung an die Schulleitung weiter.

### **Schulleitung**

Sie entscheidet über Dispensationsgesuche von mehr als einem Tag. Sie hält sich dabei an die Mittelschulgesetzgebung. Sie kann freie Halbtage an Dispensationen anrechnen.

Die Schulleitung eröffnet den Entscheid der gesuchstellenden Person und leitet den Entscheid an die Klassenlehrkräfte weiter.

## **Sanktionen**

Absenzen, die nicht gemäss MiSDV Art. 131 (siehe oben) begründet oder der Klassenlehrkraft nicht ordnungsgemäss gemeldet werden, gelten als unentschuldigt und werden im Zeugnis eingetragen.

Bei unentschuldigten Absenzen oder bei Fernbleiben vom Unterricht nach Nicht-Gewährung einer Dispensation kann die Schulleitung Massnahmen gemäss MiSG Art. 44 ergreifen.

Im Wiederholungsfall oder bei einem schwerwiegenden ersten Vorfall erteilt die Schulleitung einen Verweis. Dabei wird den fehlbaren Schülerinnen / Schülern eine Gebühr von 80.- belastet (vgl. GebV, Anhang VII, Ziffer 3.3).

In besonders schweren Fällen können fehlbare Schülerinnen und Schüler von der Schule weggewiesen werden.

## **Anhang zur Absenzenordnung**

Die folgenden Beispiele sind nicht abschliessend. In strittigen Fällen entscheidet die Schulleitung.

### **Beispielliste für mögliche Dispensationen am Gymnasium Interlaken:**

- bei Prüfungsaufgeboten
- bei Aufgeboten durch Amts- und Dienststellen
- bei Umzug, der die eigene Person betrifft
- bei Mutterschaft
- für die Teilnahme an Beerdigungen
- für die Teilnahme an Austauschjahren
- für den Besuch von Schnupperlehren von Schülerinnen und Schülern, die einen Wechsel in die Berufspraxis anstreben
- für Hochschulbesuchstage (in den letzten beiden Ausbildungsjahren insgesamt max. 2 Tage)
- wegen religiöser Gebote
- wegen gesundheitlicher Einschränkungen oder körperlicher Behinderungen
- für die individuelle zeitliche Entlastung zur Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen
- für den Besuch von Kursen (insbesondere J&S-Leiterkursen), welche nicht während der Ferien besucht werden können
- für die Teilnahme an besonderen oder wichtigen Veranstaltungen namentlich in den Bereichen Kultur, Politik und Sport
- für die Übernahme spezieller Verpflichtungen im Auftrag der Schule (z.B. Jahrestagung der Unesco-assozierten Schulen der Schweiz oder Projekte von „Schweizer Jugend forscht“)

### **Keine Dispensationsgründe sind:**

- Planbare Termine (Jahreskontrollen beim Arzt, Physiotherapie, Massagen, etc.)
- Familienfeste, Mitarbeit in der Familie, etc.
- Familienferien (Ausnahmen in GYM1 gemäss Volksschulgesetzgebung)
- theoretische oder praktische Fahrprüfungen
- Konzertbesuche
- Ausbildungskurse für kommerzielle Tätigkeiten
- Kommerzielle Arbeitseinsätze, Nebenjobs, etc.

09.08.17/SL